



Richtlinien für die Vergabe von Auszeichnungen im Verband Hessischer Fischer e. V.

1. Allgemeines

1.1 Auszeichnungen

Der Verband Hessischer Fischer e.V. - nachfolgend "Verband" oder VHF genannt - verleiht folgende Auszeichnungen:

- das silberne Verbandsabzeichen
- das goldene Verbandsabzeichen
- das Verbandsehrenzeichen in Silber
- das Verbandsehrenzeichen in Gold
- das Verdienstabzeichen in Silber
- das Verdienstabzeichen in Gold
- die Ehrenmedaille
- den Ehrenteller

1.2 Verfahren

1.2.1

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag. Anträge sind bei der Verbandsgeschäftsstelle mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin einzureichen.

1.2.2

Über die Verleihung der Auszeichnungen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.4 und Ziff. 2.8 entscheidet der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Über die Verleihung der Auszeichnungen gemäß Ziff. 2.5 bis 2.7 entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung erfolgt jeweils nach Maßgabe der betreffenden Bedingungen.

1.2.3 Soweit nicht zeitliche Vorgaben oder sportliche Leistungen als Bedingung für eine Verleihung genannt sind, soll der zeitliche Abstand zwischen der Verleihung der einzelnen Auszeichnungsstufen in der Regel fünf Jahre betragen.

1.2.4 Die Verleihung einer Auszeichnung wird durch eine Urkunde dokumentiert, die zusammen mit der Auszeichnung ausgehändigt wird. Auszeichnungen gehen mit der Verleihung in den Besitz der ausgezeichneten natürlichen oder juristischen Person über.

1.2.5 Die Kosten für die Auszeichnungen und die zugehörigen Urkunden trägt der VHF. Abhanden gekommene Auszeichnungen werden bei Vorlage der Urkunde ersetzt. Die Kosten dafür werden in Rechnung gestellt.



2. Auszeichnungen und Bedingungen

2.1 Silbernes Verbandsabzeichen

2.1.1

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für mindestens 25-jährige Vereins- und/oder Verbandsmitgliedschaft.

2.2 Goldenes Verbandsabzeichen

2.2.1

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für mindestens 40-jährige Vereins- und/oder Verbandsmitgliedschaft.

Hinsichtlich Ziff.2.1.1 und 2.2.1 ist es unerheblich, wenn der Verein, dessen Mitglied die ausgezeichnete Person ist, erst weniger als 25 bzw. 40 Jahre Verbandsmitglied ist.

2.3 Verbandsehrenzeichen in Silber

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für

2.3.1

mindestens 15-jährige Mitarbeit in einem Vereinsvorstand

2.3.2

mindestens 10-jährige Mitarbeit in einem Kreisgruppenvorstand

2.3.3

mindestens 10-jährige Mitarbeit im Verbandspräsidium

2.3.4

die Erringung großer sportlicher Erfolge im Casting oder im Turnierwerfen der Binnen- oder Meeresfischer, die über den Verbandsbereich hinaus gehen (bei Hessenmeisterschaften)

2.3.5

große Verdienste um die Fischerei und/oder den Naturschutz im Vereins- oder Kreisgruppenbereich. Für die Erfüllung der Bedingungen gemäß Ziff. 2.3.1 bis 2.3.3 können mehrere Zeiten, die mit Unterbrechungen abgeleistet wurden, zusammengerechnet werden.

2.4 Verbandsehrenzeichen in Gold

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für

2.4.1

mindestens 25-jährige Mitarbeit in einem Vereinsvorstand

2.4.2

mindestens 20-jährige Mitarbeit in einem Kreisgruppenvorstand

2.4.3

mindestens 15-jährige Mitarbeit im Verbandspräsidium

2.4.4

die Erringung hoher sportlicher Erfolge im Casting oder im Turnierwerfen der Binnen- oder Meeresfischer, die über den Bereich des Landes Hessen hinausgehen (bei Deutschen Meisterschaften)

2.4.5

für hohe Verdienste um die Fischerei und/oder den Naturschutz im Verbandsbereich oder im Bereich des Landes Hessen.

Für die Erfüllung der Bedingungen gemäß Ziff. 2.4.1 bis 2.4.3 können mehrere Zeiten, die mit Unterbrechungen abgeleistet wurden, zusammengerechnet werden.



2.5 Verdienstabzeichen in Silber

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für

2.5.1

besondere Verdienste um die Fischerei und/oder den Naturschutz in Hessen

2.5.2

die Erringung besonders hoher sportlicher Erfolge im Casting, die über den Bereich des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) hinausgehen (bei Europameisterschaften).

Voraussetzung für die Verleihung gemäß Ziff.2.5.1 ist, daß die betreffende Person bereits mit dem Verbandsehrenzeichen in Gold (Ziff. 2.4) ausgezeichnet wurde.

2.6 Verdienstabzeichen in Gold

Diese Auszeichnung kann verliehen werden für

2.6.1

hervorragende und außerordentliche Verdienste um die Fischerei und/oder den Naturschutz in Hessen und darüber hinaus

2.6.2

die Erringung außerordentlicher sportlicher Erfolge im Casting (bei Weltmeisterschaften) Voraussetzung für die Verleihung gemäß Ziff.2.6.1 ist, daß die betreffende Person bereits mit dem Verdienstabzeichen in Silber (Ziff. 2.5) ausgezeichnet wurde.

2.7 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille kann verliehen werden an

2.7.1

Mitglieder des Verbandes, die bereits Träger des Verdienstabzeichens in Gold sind (Ziff. 2.6) und sich weiterhin außerordentliche Verdienste um die Fischerei und /oder den Naturschutz erworben haben

2.7.2

natürliche oder juristische Personen außerhalb des Verbandes, die sich in besonderer Weise um die Fischerei und/oder den Naturschutz verdient gemacht haben.

2.8 Ehrenteller

Der Ehrenteller kann verliehen werden an

2.8.1

Mitgliedsvereine anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Jubiläums

2.8.2

natürliche oder juristische Personen innerhalb oder außerhalb des Verbandes zur Erinnerung an besondere Ereignisse

3. Schlußbestimmungen

Mit Verabschiedung dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des VHSF am 13. April 1997 in Hirzenhain.